



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
Verordnungsrevisionen
Postfach
3007 Bern

Bern, 19. Januar 2022
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl A51

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Juli 2022; Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den erwähnten Änderungen Stellung nehmen zu können. Zu den Änderungen der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungsinstallationsverordnung äussern wir uns nicht.

Raumplanungsverordnung

Artikel 32a Abs. 1^{bis}

Wir begrüßen diese Änderung, die die Bewilligungsfreiheit für Flachdachanlagen spezifisch für Arbeitszonen bundesrechtlich festlegt. Wie in den Erläuterungen festgehalten, bestehen bei diesem Bauzonentyp ästhetisch weniger hohe Anforderungen und gleichzeitig ein sehr großes Potenzial für Solaranlagen.

Artikel 32c

Wir begrüßen, dass der Bund auf Verordnungsstufe gewisse Fallkonstellationen bezeichnet, die außerhalb der Bauzonen generell als standortgebunden gelten können. Dies gilt insbesondere für die Fälle von Abs. 1, Bst. a und Bst. b. Hingegen sollen die Fälle, die Konstellationen gemäß Bst. c entsprechen, *nicht generell* als standortgebunden gelten. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, schließt dies nicht aus, dass derartige Anlagen im Einzelfall durchaus standortgebunden sein können.



Demgemäß stellen wir den folgenden Antrag auf Streichung:

Antrag

Abs. 1, Bst. c streichen

Begründung:

Die Formulierungen im Bst. c sind zu unklar und unspezifisch. Es ist weder klar, was unter "an Bauzonen angrenzend" noch unter "in Strukturen integriert" zu verstehen ist. Die Agrophotovoltaik ist bereits zonenkonform, sofern sie der Landwirtschaft direkt dient. Falls sie nicht zonenkonform ist, ist sie im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn sie auf Dächern und Fassaden montiert wird. Dieses bestehende Potential sollte vorrangig ausgeschöpft werden. Eine zusätzliche Regelung erachten wir als weder notwendig noch sinnvoll. Sie birgt zudem die Gefahr eines nicht mehr kontrollierbarem Wildwuchses.

Artikel 42, Abs. 5

Antrag

streichen

Begründung:

Das Einfügen eines neuen Absatzes ist unnötig. Auf der Basis des geltenden Rechts hat das Bundesgericht 2013 in der Sache bereits einen Entscheid gefällt, der im Sinne des Zwecks der vorgeschlagenen Ergänzung der RPV ausgefallen ist (BGer 1C_311/2012).

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme und insbesondere unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter